

II— 1667 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/61-Parl/76

Wien, am 3. Dezember 1976

An die
Parlamentsdirektion740/AB
1976 -12- 10
zu 785/JParlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 785/J-NR/76, betreffend Einhaltung des Bundespersonalvertretungsgesetzes, die die Abgeordneten Dr. Eduard MOSER und Genossen am 4. November 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Wie ich in meinem Schreiben vom 7. September 1976 an den Zentrallausschuß für Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen, berufspädagogische Lehranstalten und Instituten festgestellt habe, handelt es sich beim Rundschreiben Nr. 39 um eine den Unterricht und seine Organisation betreffende Anordnung, die so wie etwa Stundentafeln, Teilungserlässe oder Schulgründungen zwar Auswirkungen im personellen Bereich (Lehrfächerverteilung) hat, zweifellos aber keine Angelegenheit der Diensterteilung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes darstellt.

Ich sehe keine Ursache, von dieser Rechtsmeinung abzugehen.

Ungeachtet der Rechtslage aber habe ich den Organen der Gewerkschaft bzw. der Personalvertretungen

- 2 -

Gelegenheit geboten, mit mir bzw. mit meinen zuständigen Beamten Zweck, Inhalt und Aufgabe des gegenständlichen Rundschreibens zu erörtern und Änderungs- bzw. Verbesserungsvorschläge entgegenzunehmen, die auch im Rundschreiben Nr.39a verwertet worden sind. Ich kann mit Befriedigung feststellen, daß auch seitens der Interessenvertretungen die Intentionen des Rundschreibens gutgeheißen und begrüßt wurden; wir werden nach Vorliegen von Erfahrungsberichten des laufenden Schuljahres ihnen neuerlich Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erstattung von Vorschlägen für die weitere inhaltliche Definition des in dem Rundschreiben festgelegten Maßsystems geben.

ad 2)

Das Rundschreiben wurde am 7. Juli 1976 erlassen. Das zitierte Verlangen des Zentralausschusses stammt vom 14. Juli 1976.

Die Rechtsmeinung von Sekt.Chef Dr.MÄRZ deckt sich mit meiner oben wiedergegebenen; auch er stellt fest, daß das Rundschreiben Auswirkungen auf die Diensterteilung hat (wie eben etwa eine Schulgründung auch), nicht aber selbst eine Maßnahme der Diensterteilung im Sinne des § 9 Abs.2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes darstellt.

Die weiteren Ausführungen im Schreiben von Sekt.Chef Dr.MÄRZ beziehen sich auf das Begehren des Zentralausschusses, die Personalvertretungsaufsichtskommission zu befassen. Er weist darauf hin, daß das Verlangen auf Erstellung eines Gutachtens der Personalvertretungsaufsichtskommission grundsätzlich nur nach Beratung zwischen den sachlich zuständigen Organen der Zentralstelle und dem Zentralausschuß gestellt werden kann. Die dann von Sekt.Chef Dr.MÄRZ vorgeschlagenen Verhandlungen haben, wie ich zu 1 erwähnt habe, stattgefunden; das Begehren auf Befassung der Personalvertretungsaufsichtskommission wurde nicht wiederholt.

- 3 -

ad 3 bis 5)

Die am 7. Oktober 1976 zugesagte Dienstanweisung an die Abteilung meines Ministeriums "alle Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes absolut einzuhalten" ist durch einen Dienstzettel, den ich selbst unterschrieben habe, am 19. Oktober 1976 ergangen. Die Dienstanweisung lautet:

"Das Bundes-Personalvertretungsgesetz räumt den Organen der Personalvertretung das Recht auf Mitwirkung, Herstellung des Einvernehmens, Mitteilung, Anregung und Akteneinsicht in bestimmten Fällen ein. Aus gegebenem Anlaß ersuche ich um Beachtung und Einhaltung der Vorschriften der §§ 9 und 10 Personalvertretungsgesetz. Ferner ersuche ich, den Organen der Personalvertretung alle Erlässe zur Kenntnis zu bringen, die im Rahmen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes für die Organe der Personalvertretung von Bedeutung sind. Ich ersuche, die Einhaltung dieser Vorschriften persönlich zu überwachen.

Ich ersuche Sie, den Inhalt des Dienstzettels allen Abteilungen, die für den Zentralausschuß beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für Bundeslehrer in Betracht kommen, nachweislich davon in Kenntnis zu setzen."

Ich darf Ihnen weiters mitteilen, daß ich mich sehr bemüht habe, immer die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes einzuhalten.

